Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Kreissportverband Herzogtum Lauenburg e. V. (im weiteren KSV genannt) ist die Gemeinschaft aller sporttreibenden Vereine des Kreises Herzogtum Lauenburg. Der KSV hat seinen Sitz in Ratzeburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen. Er ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. (im weiteren LSV genannt) in Kiel und damit des Deutschen Olympischen Sportbundes (im weiteren DOSB genannt).

Gründungstag ist der 06. September 1947.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der KSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck und Aufgaben des KSV sind:

- a) die Förderung des Sports
- b) die Wahrung der Interessen seiner angeschlossenen Vereine sowie der Fachverbände und Fachsparten nach innen und außen und die Regelung aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder in sportlichem Geist
- c) die Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit in seinen angeschlossenen Vereinen, den Fachverbänden und Fachsparten

§ 3 Grundsätze

- Der KSV ist politisch und konfessionell neutral. Er f\u00f6rdert, unter Anerkennung der organisatorischen und finanziellen Selbst\u00e4ndigkeit der Vereine, den Sport im Kreisgebiet auf gemeinn\u00fctziger Grundlage.
- 2. Der KSV erfüllt seine Aufgaben u. a. durch Erfahrungsaustausch mit den Vereinen, Fachverbänden und -sparten, durch die Arbeit in seinen Organen und Ausschüssen, sowie durch Tagungen, Lehrgänge und Seminare. Die ihm zur Verfügung stehenden Mittel verwaltet und verwendet der KSV im Rahmen seines Zweckes und seiner Aufgaben nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreissportverbandstages.
- 3. Die Erfüllung sportfachlicher Aufgaben bleibt den Kreisfachverbänden und -sparten vorbehalten.
- 4. Jedes Amt im KSV ist für Frauen und Männer zugänglich.
- 5. Für den nachfolgenden Text der Satzung wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit für die Personenform die männliche Form gewählt. Der Text gilt selbstverständlich in gleicher Weise auch für die weibliche Form.

§ 4 Mittelverwendung

Der KSV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des KSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des KSV.

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsgrundlagen

Die Satzung bildet die Grundlage für die Arbeit des KSV und seiner Organe und Ausschüsse. Sie wird ergänzt durch Ordnungen, die der Vorstand erlässt.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im KSV ist freiwillig.

Dem KSV gehören an:

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jeder sporttreibende Verein im Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg werden, dessen Satzung und Bestrebungen dem im Paragraf 2 erläuterten Zweck des KSV nicht entgegenstehen, und der die Bestimmungen dieser Satzung, die Beschlüsse der gewählten Organe und die Satzung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V. anerkennt und Aufnahme in diesem findet. Die ordentlichen Mitglieder sollten im Vereinsregister eingetragen sein.

2. <u>Fördernde Mitglieder</u>

Fördernde Mitglieder sind Personen, Personenmehrheiten oder Institutionen, die den Zweck und die Bestrebungen des Verbandes fördern.

3. <u>Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder</u>

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind Personen, die durch Beschluss des Kreissportverbandstages auf Vorschlag des KSV-Vorstandes hierzu berufen werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung.

4. Kreisfachverbände

Kreisfachverband kann jeder Fachverband mit Sitz im Kreis Herzogtum Lauenburg werden, für den im LSV/DOSB ein Fachverband besteht. Seine Satzung und Aufgaben dürfen dieser Satzung nicht entgegenstehen. Beschlüsse der Organe des KSV sind anzuerkennen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2. Dem Antrag müssen beigefügt sein:

- die Vereinssatzung
- ein Vorstandsverzeichnis
- bei eingetragenen Vereinen auch ein Auszug aus dem Vereinsregister
- eine Kopie des Gründungsprotokolls
- ein Verzeichnis über die betriebenen Sparten und deren zahlenmäßige Stärke
- gegebenenfalls die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt
- 3. Über die Aufnahmeanträge beschließt der Vorstand, der diese ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist eine Berufung an den Kreissportverbandstag zulässig, der endgültig entscheidet.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder des KSV sind organisatorisch sowie finanziell selbständig und eigenverantwortlich. Sie haben ein Anrecht auf Beratung und Betreuung im Rahmen dieser Satzung sowie in allen Fragen der gemeinsamen Ziele des KSV im Kreisgebiet und, soweit möglich, im Lande Schleswig-Holstein.
- 2. Die fördernden Mitglieder haben weder Sitz noch Stimme in den Organen des KSV.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- ihre Arbeit entsprechend der Satzung und den Grundsätzen und Beschlüssen des KSV durchzuführen und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben der Leibeserziehung einzusetzen
- die vom Kreissportverbandstag beschlossenen Beiträge, Umlagen und Gebühren zu zahlen; Kreisfachverbände, Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind von der Beitragspflicht befreit
- die vom Landessportverband geforderte jährliche Bestandsmeldung termingemäß einzureichen
- den Sportgroschen zu erheben und über den Landessportverband abzuführen.

§ 9a Beitragsverzicht oder Beitragsminderung

Über die Höhe der Beiträge, entscheidet der Verbandstag. Der Vorstand ist berechtigt den Beitrag für ein Jahr zu mindern oder zu erlassen.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt
 - Auflösung
 - Ausschluss
 - Tod
- 2. Der Austritt kann nur durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand des KSV zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Dieser Erklärung ist der Nachweis beizufügen, dass das Mitglied entsprechend den Vorschriften seiner eigenen Satzung den Austritt aus dem KSV beschlossen hat.

- 3. Beschließt ein Mitglied satzungsgemäß seine Auflösung, so hat es bis zur Auflösung seine Verpflichtungen gegenüber dem KSV zu erfüllen. Mit dem Beschluss der Auflösung erlöschen jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem KSV. Das gilt auch für etwaige Rechtsnachfolger des Mitgliedes.
- 4. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss nach Prüfung der Sachlage. Das Mitglied ist zu hören. Dem Auszuschließenden ist der mit der Begründung versehene Beschluss durch Einschreiben zuzustellen. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über sie entscheidet der Kreissportverbandstag. Mit Rechtskraft des Ausschlusses erlöschen jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem KSV. Die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen und noch nicht erledigten Verpflichtungen bleiben jedoch bestehen.

§ 11 Organe

Organe des KSV sind:

- a) der Kreissportverbandstag
- b) der Vorstand
- c) der Geschäftsführende Vorstand
- d) das Ehrengericht
- e) die Fachsparten
- f) die Sportjugend

§ 12 Kreissportverbandstag

- 1. Der Kreissportverbandstag ist das oberste Organ des KSV. Er findet alle zwei Jahre statt. Der ordnungsgemäß einberufene Kreissportverbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig. Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von fünf Wochen per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachen Brief postalisch ein. Für die ordnungsgemäße Ladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes.
- 2. Der Kreissportverbandstag setzt die endgültige Tagesordnung fest und nimmt die Jahresberichte, die Kassen- und Prüfungsberichte entgegen, beschließt über die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes, vollzieht die satzungsgemäßen Wahlen, fasst Beschlüsse über Anträge und genehmigt die Haushaltspläne.
- 3. Die ordentlichen Mitglieder, die Kreisfachverbände, die Kreisfachsparten und der Vorstand sind berechtigt, Anträge an den Kreissportverbandstag zu stellen. Die Anträge sind mit Begründung spätestens drei Wochen vor dem Zeitpunkt des Zusammentretens einzureichen. Jedem Antragsteller ist das Wort zur Begründung seines Antrages zu erteilen. Der Vorstand hat die fristgemäß eingereichten Anträge mit Begründung, die Jahresberichte sowie den Kassenbericht schriftlich zwei Wochen vor dem Kreissportverbandstag den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- 4. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur als Dringlichkeitsanträge und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, jedoch ist dem Antragsteller auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort zu erteilen.

- 5. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie als besonderer Punkt in der den Mitgliedern zugesandten Tagesordnung vorgesehen sind und wenn Anlass oder Thema den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung bekannt gemacht wurde.
- 6. Der Kreissportverbandstag fasst seine Beschlüsse, soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag eines Delegierten ist geheim abzustimmen. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln.
- 7. Ein außerordentlicher Kreissportverbandstag muss einberufen werden, wenn entweder ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand ihn beantragen. Er ist wie der ordentliche Kreissportverbandstag einzuberufen. Die festgelegten Fristen werden jedoch auf die Hälfte verkürzt.
- 8. Über jeden Kreissportverbandstag ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführenden oder deren Stellvertretern zu unterzeichnen und innerhalb von drei Monaten den Mitgliedern zuzustellen ist. Werden innerhalb eines weiteren Monats keine Beanstandungen seitens der Mitglieder erhoben, so gilt das Protokoll als genehmigt. Erfolgen Einwendungen gegen das Protokoll, so entscheidet der nächste Kreissportverbandstag über die endgültige Fassung.

§ 13

Zusammensetzung des Kreissportverbandstages und Stimmrecht

- 1. Zur Teilnahme und Abstimmung beim Kreissportverbandstag sind berechtigt:
 - a) die Delegierten der Vereine entsprechend der Mitgliederzahl
 - b) die gewählten Mitglieder des KSV-Vorstandes
 - c) die Vorsitzenden der Fachverbände und -sparten oder deren Vertreter
 - d) die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse oder deren Vertreter
 - e) der Vorsitzende der Vereine oder sein Vertreter, dieser muss ebenfalls berechtigt sein, den Verein gesetzlich zu vertreten
- 2. Jeder Verein erhält das Recht zur Entscheidung von Delegierten.
 - 1. Bis 200 Mitglieder 1 Delegierter.
 - 2. Bis 500 Mitglieder 2 Delegierte.
 - 3. Für jede weitere angefangene 500 Mitglieder kann 1 weiterer Delegierter entsandt werden.

Für die Stimmenzuteilung ist die letzte LSV-Bestandserhebung maßgebend.

- 3. Stimmenübertragung auf einen anderen Delegierten des Vereines oder Verbandes ist nicht möglich.
- 4. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme.
- 5. Der Vorstand kann Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

Dem Vorstand gehören folgende Amtsträger an:

- a) der 1. Vorsitzende ein stellv. Vorsitzender
- b) der stellv. Vorsitzende Finanzen ein stellv. Vorsitzender
- c) 2 Fachverbandsvertreter als Beisitzer
- d) bis zu sechs Beisitzer
- e) der Vorsitzende der Sportjugend

Der Vorstand (a und b) wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder zu a + b werden jeweils im Wechsel von zwei Jahren gewählt.

Alle zwei Jahre scheiden zwei Vorstandsmitglieder (a und b) nach Ablauf ihrer 4jährigen Amtszeit aus.

Der Vorstand (c und d) wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Fachverbandsvertreter müssen bei ihrer Wahl ein gewähltes Mitglied des Vorstandes eines Kreisfachverbandes oder einer Kreisfachsparte sein.

Wiederwahl gem. der vorgesehenen Amtszeit ist zulässig.

Der Vorsitzende der Sportjugend (e) wird auf der Jugendvollversammlung gem. Satzung gewählt.

Es ist nicht erforderlich, dass die Mitglieder des Vorstandes aus dem Kreis der zum Kreissportverbandstag satzungsgemäß entsandten Delegierten gewählt werden. Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn deren schriftliche Zusage vorliegt.

§ 15 Aufgabenbereich des Vorstandes

- 1. Der Vorstand nimmt die Aufgaben des KSV wahr, soweit diese nicht dem Kreissportverbandstag oder einem anderen Organ ausdrücklich vorbehalten sind.
- 2. Er erlässt zu diesem Zwecke
 - eine Geschäftsordnung
 - eine Ehrungsordnung sowie
 - weitere Ordnungen nach Bedarf.
- 3. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse.
- 4. Er kann falls notwendig Beschlüsse der Ausschüsse entweder an den Ausschuss zur erneuten Beratung zurückverweisen, aufheben oder in der Sache neu entscheiden.
- 5. Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- **6**. Der Vorstand kann Vorsitzende und Mitglieder von Mitgliedsvereinen, Fachverbänden, Fachsparten und Ausschüssen zu den Sitzungen hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- 7. Über den Inhalt der Sitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der Vorsitzende und die drei stellvertretenden Vorsitzende. Jeweils zwei von ihnen vertreten den KSV gerichtlich und außergerichtlich.

§ 17 Geschäftsführender Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören der 1. Vorsitzende, die drei stellvertretenden Vorsitzenden und der Vorsitzende der Sportjugend an. Der Vorsitzende der Kreissportjugend hat in diesem Gremium eine beratende Stimme, aber kein Stimmrecht.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des KSV und berät die Kreissportjugend in allen Angelegenheiten. Er regelt und überwacht die Arbeiten in der Geschäftsstelle und bereitet die Sitzungen des Vorstandes und des Kreissportverbandstages vor.

§ 18 Die Sportjugend

Die Jugend der Mitgliedsvereine des KSV ist in der Sportjugend des Kreises Herzogtum Lauenburg zusammengeschlossen. Sie bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugendarbeit.

Die Sportjugend im Kreises Herzogtum Lauenburg verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung des KSV selbständig. Sie wird durch den Vorsitzenden der Kreissportjugend, der durch die Jugendvollversammlung gewählt wird, im Vorstand des KSV vertreten.

§ 19 Fachverbände, Fachsparten und Ausschüsse

1. Fachverbände und Fachsparten

Für die Erledigung der fachlichen Durchführung des Turn-, Spiel-, und Sportbetriebes sind im KSV Fachverbände bzw. Fachsparten zu bilden Fachverbände sind Mitglieder i. S. v. § 6 dieser Satzung mit eigener Gemeinnützigkeit. Fachsparten sind Organe nach § 11 dieser Satzung. Diese wählen auf ihren Hauptversammlungen ihre Verbandsvorsitzenden oder Spartenleiter.

Die Fachsparten dürfen nur im Rahmen ihrer vorhandenen Mittel wirtschaften. Das Eingehen von Schulden oder Dauerschuldverhältnissen ist unzulässig.

2. Ausschüsse

Für die Erledigung besonderer Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden, denen auch Nichtvorstandsmitglieder angehören können. Die Ausschussmitglieder werden durch den Vorstand be- und abberufen.

Ständige Ausschüsse:

- der Ausschuss für Sportförderung
- der Ausschuss für Aus- und Fortbildung
- der Ausschuss für Ehrungen

Weitere Ausschüsse können gebildet werden.

§ 20 Ausschuss für Sportförderung Für die Prüfung und Abgabe von Stellungnahmen zu Beihilfeanträgen von Vereinen, Fachverbänden und Fachsparten auf Landes- und Kreisebene ist der Ausschuss für Sportförderung zuständig. Er setzt sich aus vier Vorstandsmitgliedern zusammen, die vom Vorstand bestimmt werden.

§ 21 Ehrungen

Für besondere Verdienste um die Sportbewegung im Kreis Herzogtum Lauenburg und für besondere sportliche Höchstleistungen nimmt der KSV Ehrungen gemäß der Ehrungsordnung vor.

Der Ehrungsausschuss prüft die Berechtigung der Prüfung und gibt Vorschläge ab. Die Mitglieder des Ehrungsausschusses werden durch den Vorstand be- und abberufen.

Die Ehrungen erfolgen in der Regel anlässlich des Kreissportverbandstages. Das Weitere regelt die Ehrungsordnung.

§ 22 Ehrengericht

- 1. Die Mitglieder des Ehrengerichtes werden durch den Kreissportverbandstag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Es besteht aus einem Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern und drei Stellvertretern. Alle dürfen nicht dem Vorstand angehören. Im Ehrengericht sollen nach Möglichkeit die Vorsitzenden des größten und des kleinsten Mitgliedsvereines und der Vorsitzende eines Kreisfachverbandes vertreten sein.
- 3. An jeder Entscheidung des Ehrengerichtes müssen drei Mitglieder mitwirken.
- 4. Das Ehrengericht hat die Aufgaben:
 - a) ehrenrühriges Verhalten von Mitgliedern, des Vorstandes und der Ausschüsse zu ahnden
 - b) Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen des KSV festzustellen und auf Antrag des Vorstandes zu ahnden
 - c) Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Organe, Ausschüsse und zwischen den Mitgliedsvereinen zu schlichten oder verbindlich zu regeln, soweit es in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist.
- 5. Für das Verfahren vor dem Ehrengericht und die vom Ehrengericht auszusprechenden Strafen gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V. sinngemäß.
- 6. Die Entscheidungen des Ehrengerichts sind endgültig.

§ 23 Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Streitigkeiten zwischen dem KSV und seinen Mitgliedern und Streitigkeiten der Mitglieder untereinander werden zunächst unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch das Ehrengericht entschieden.

Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts in sportlichen Angelegenheiten durch Vereine oder einzelne Mitglieder ist nur nach Anhörung durch den Vorstand des KSV zulässig.

§ 24 Hauptamtliche Mitarbeiter und Vergütungen

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit, sowie die Vertragsinhalte und Beendigung trifft der Vorstand. Sie

bedürfen jedoch der Zustimmung des Kreissportverbandstages im Rahmen der Haushaltsvoranschläge.

Zur Unterstützung seiner Arbeit sowie der Ausschüsse, Fachsparten und Fachverbände kann der Vorstand Mitarbeiter einstellen. Hauptamtliche Mitarbeiter des KSV dürfen in ihrem Tätigkeitsbereich keine ehrenamtlichen Führungsstellen im KSV einnehmen. Sie können ehrenamtlich nur unterhalb der Ebene der hauptamtlichen Beschäftigung mitarbeiten. Die Auswahl und der Einsatz der Mitarbeiter, erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

Über das Arbeitsverhältnis sind privatrechtliche Arbeitsverträge abzuschließen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 25 Haushalt

Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsvoranschlag aufzustellen. Dabei dürfen die Ausgaben grundsätzlich nicht die planbaren Einnahmen und Bestände übersteigen.

Die Aufnahme von Krediten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Kreissportverbandstages. Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags obliegt dem Kreissportverbandstag.

die

Entsprechendes gilt für die Fachsparten. Dabei erfolgt die Genehmigung durch

Fachspartenversammlung.

§ 26 Rechnungslegung

Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht und einen Jahresabschluss aufzustellen und diese zeitnah den Kassenprüfern vorzulegen.

Die Gesamtabschlüsse der jeweils zwei zurückliegenden Jahre sind dem Kreissportverbandstag zur Genehmigung vorzulegen.

Entsprechend haben die Fachsparten über ihre Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres einen Kassenbericht zu erstellen und ihn zeitnah ihren Kassenprüfern vorzulegen. Ferner ist der Kassenbericht bis zum 31. Januar beim Vorstand des KSV nach vorgegebener Schlüsselung einzureichen, damit er in den Gesamtabschluss einfließen kann.

§ 27 Rechnungsprüfung

Die Jahresabschlüsse und Kassengeschäfte des KSV werden durch zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer auf sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft. Ihnen sind alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Rechnungsprüfer und jeweils ein Stellvertreter werden vom Kreissportverbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils um zwei Jahre versetzt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung dem Kreissportverbandstag schriftlich Bericht zu erstatten. Auf Antrag erteilt der Kreissportverbandstag dem Schatzmeister und dem Vorstand Entlastung.

Die Einnahmen und Ausgaben der Fachsparten unterliegen einer eigenständigen Kassenprüfung. Dabei werden die Kassenprüfer nach obigen Grundsätzen auf den Jahreshauptversammlungen der Fachsparten gewählt. Der Schatzmeister des KSV hat zudem das Recht, jederzeit Einsicht zu nehmen bzw. zu prüfen.

§ 28 Auflösung und Vermögensverwendung

Die Auflösung des KSV kann nur ein durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder und durch Anzeige in allen führenden Tageszeitungen im Kreise Herzogtum Lauenburg einzuberufender außerordentlicher Kreissportverbandstag mit Vierfünftel-Mehrheit beschließen.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes, nach Deckung aller Verbindlichkeiten, an den Kreis Herzogtum Lauenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke sportlicher Jugendpflege zu verwenden hat.

§ 29 Haftungsausschluss

Aus Entscheidungen der Organe des KSV können durch die Mitglieder keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Der KSV übernimmt keine Haftung für Sachschäden, die anlässlich von Veranstaltungen, Übungs- und Lehrstunden sowie bei Tagungen eintreten.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Datum des Beschlusses durch den Kreissportverbandstag in Kraft.

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter der Nummer 232.